

Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung)

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Bürgermeister

Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird gemäß Artikel 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom Gemeinderat jeweils durch Beschluss festgesetzt.

§ 2

Gemeinderatsmitglieder

(1) Die ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Sitzungsteilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen und für Sitzungen der Fraktionssprecher eine Entschädigung in Höhe von 40,- € gleichbleibend für die gesamte Wahlperiode.

(2) Für die Wahrnehmung von Terminen über zwei Stunden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, die in Zusammenhang mit dem übernommenen Ehrenamt stehen und nicht unmittelbar mit einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung in Verbindung stehen, für die bereits eine Entschädigung nach § 2 Abs.1 dieser Satzung gewährt wurde, erhalten

a) Angestellte und Arbeiter auf Antrag neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag. Das kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaufschlages pro Stunde geschehen.

b) Selbständig Tätige auf Antrag neben der Entschädigung nach Absatz 1 bei Inanspruchnahme bis zu einem halben Tag ein Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes, bei längerer Dauer bis zu zwei Sitzungsgeldern nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Für Gemeinderatsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 2 Buchstaben a und b haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, gilt Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

(4) Für diejenigen Gemeinderatsmitglieder, die der Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems zugestimmt haben wird für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten durch den Umgang mit elektronischen Dokumenten eine jährliche Pauschale in Höhe von 60,-€ gewährt.

§ 3 Fraktionen und Beauftragte

(1) Fraktionen erhalten für jährlich bis zu 12 Fraktionssitzungen jeweils ein Sitzungsgeld von 30,-€ pro teilnehmenden Gemeinderatsmitglied. Als Nachweis der Teilnahme gilt grundsätzlich die Unterschrift in der Anwesenheitsliste, bei Online-Sitzungen die Bestätigung durch die Sitzungsleitung.

(2) Die vom Gemeinderat bestellten Beauftragten erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben eine monatliche Pauschale in Höhe eines Sitzungsgeldes (vgl. § 2).

§ 3 Übrige ehrenamtlich tätige Personen

(1) Alle für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder, die keine laufende Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit erwachsenden Auslagen.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis b über nachgewiesenen Verdienstaufschlag bzw. Verdienstaufschlagsentschädigung sowie Absatz 3 wegen sonstiger Ersatzansprüche gelten sinngemäß.

§ 4 Reisekosten

Bei auswärtigen Dienstgeschäften, die auf Anordnung oder mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters ausgeführt werden, haben alle ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder Anspruch auf Reisekostenvergütung (Fahrkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgelder, Nebenauslagen) nach den jeweils für das Land Bayern geltenden Reisekostenbestimmungen, BayRKG.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Die Entschädigungen werden am Ende eines Kalendervierteljahres berechnet und im folgenden Monat ausgezahlt.

(2) Die erforderlichen Nachweise sind bis spätestens zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums bei der Verwaltung einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 18.05.2022 außer Kraft.

Ruhpolding, 08.05.2026

Gemeinde Ruhpolding



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister